

Änderung der Hauptsatzung der Stadt Beckum vom 8. März 2001

Bisherige Regelung Stand 08.02.2007	Vorschlag zur Neuregelung	Begründung
<p style="text-align: center;">§ 2 Rat der Stadt</p> <p>(1) Der Rat der Stadt führt die Bezeichnung "Rat der Stadt Beckum".</p> <p>(2) Die Mitglieder des Rates führen die Bezeichnung "Ratsmitglieder".</p> <p>(3) Die Zahl der Ratsmitglieder wird von 44 auf 38, die Zahl der Wahlbezirke von 22 auf 19 reduziert.</p>	<p>(3) Die Zahl der Ratsmitglieder wird auf 38 festgelegt.</p>	<p>Redaktionelle Änderung. Die Zahl der Wahlbezirke folgt unmittelbar aus dem Kommunalwahlgesetz NRW.</p>
<p style="text-align: center;">§ 4 Unterrichtung der Einwohner und Einwohnerinnen</p> <p>(1) Der Rat hat die Einwohnerinnen und Einwohner über allgemein bedeutsame Angelegenheiten der Stadt zu unterrichten. Die Unterrichtung hat möglichst frühzeitig zu erfolgen. Der Rat entscheidet darüber, was eine allgemein bedeutsame Angelegenheit ist und über die Art und Weise der Unterrichtung (zum Beispiel Hinweis in der örtlichen Presse, öffentliche Anschläge, schriftliche Unterrichtung aller Haushalte, Durchführung besonderer Informationsveranstaltungen, Abhaltung von Einwohnerversammlungen) von Fall zu Fall.</p> <p>(2) Eine Einwohnerversammlung soll insbesondere stattfinden, wenn es sich um Planungen oder Vorhaben handelt, die die strukturelle Entwicklung der Stadt unmittelbar und nachhaltig beeinflussen oder die mit erheblichen Auswirkungen für eine Vielzahl von Einwohnerinnen und Einwohnern verbunden sind. Die Einwohnerversammlung kann auf Teile des Stadtgebietes beschränkt werden.</p> <p>(3) Hat der Rat die Durchführung einer Einwohnerversammlung beschlossen, so setzt die Bür-</p>	<p style="text-align: center;">§ 4 Unterrichtung der Einwohnerinnen und Einwohner</p>	<p>Redaktionelle Anpassung der Überschrift.</p>

Bisherige Regelung 08.02.2007	Stand	Vorschlag zur Neuregelung	Begründung
<p>germeisterin/der Bürgermeister Zeit und Ort der Versammlung fest und lädt alle Einwohnerinnen und Einwohner durch öffentliche Bekanntmachung ein. Die Geschäftsordnung für den Rat der Stadt Beckum gilt für Einwohnerversammlungen entsprechend.</p> <p>(4)Die Bürgermeisterin/der Bürgermeister führt den Vorsitz in der Versammlung. Zu Beginn der Versammlung unterrichtet die Bürgermeisterin/der Bürgermeister die Einwohnerinnen und Einwohner über Grundlagen, Ziele, Zwecke und Auswirkungen der Planung beziehungsweise des Vorhabens. Anschließend haben die Einwohnerinnen und Einwohner Gelegenheit, sich zu den Ausführungen zu äußern und sie mit den vom Rat zu bestimmenden Ratsmitgliedern aller Fraktionen und der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister zu erörtern. Eine Beschlussfassung findet nicht statt. Der Rat ist über das Ergebnis der Einwohnerversammlung in seiner nächsten Sitzung zu unterrichten.</p> <p>(5)Die der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister aufgrund der Geschäftsordnung obliegende Unterrichtungspflicht bleibt unberührt.</p>		<p>(3) [...] Die Geschäftsordnung für den Rat und die Ausschüsse der Stadt Beckum (§ 6) gilt für Einwohnerversammlungen entsprechend.</p>	<p>Redaktionelle Änderung.</p>
<p style="text-align: center;">§ 7 Zuständigkeitsordnung</p> <p>(1)Die Übertragung von Entscheidungsbefugnissen auf die Ausschüsse und die Bürgermeisterin/den Bürgermeister gemäß § 41 Absatz 2 GO NRW sowie der Vorbehalt von Entscheidungen für einen bestimmten Kreis von Geschäften gemäß § 41 Absatz 3 GO NRW sind in einer Zuständigkeitsordnung zu regeln. Der Rat behält sich im Einzelfall ein Rückholrecht der auf die Ausschüsse übertragenen Aufgaben vor.</p> <p>(2)Für die Wahrnehmung der Aufgaben nach dem Denkmal-</p>		<p>(2)Für die Wahrnehmung der Aufgaben nach dem Denkmal-</p>	<p>Redaktionelle Ergänzung.</p>

Bisherige Regelung 08.02.2007	Stand	Vorschlag zur Neuregelung	Begründung
<p>schutzgesetz wird der Schul-, Kultur- und Sportausschuss bestimmt. An den Beratungen von Aufgaben nach dem Denkmalschutzgesetz nehmen an den Sitzungen des Schul-, Kultur- und Sportausschusses zusätzlich zwei für die Denkmalpflege sachverständige Bürgerinnen und Bürger mit beratender Stimme teil.</p> <p>(3) Der Schul-, Kultur- und Sportausschuss entscheidet über die Zustimmung zu einer gewählten Bewerberin bzw. einem gewählten Bewerber als Schulleiterin oder Schulleiter gemäß § 61 Abs. 4 Schulgesetz NRW.</p>		<p>schutzgesetz NRW wird der Schul-, Kultur- und Sportausschuss bestimmt. An den Beratungen von Aufgaben nach dem Denkmalschutzgesetz NRW nehmen an den Sitzungen des Schul-, Kultur- und Sportausschusses zusätzlich 2 für die Denkmalpflege sachverständige Bürgerinnen und Bürger mit beratender Stimme teil.</p>	
<p style="text-align: center;">§ 8 Ausländerbeirat</p> <p>(1) Es wird ein Ausländerbeirat gemäß § 27 Absatz 1 Satz 2 GO NRW gebildet.</p> <p>(2) Der Ausländerbeirat besteht aus 12 von den Wahlberechtigten zu wählenden stimmberechtigten Mitgliedern.</p> <p>Weiterhin kann der Rat folgende ständige Beratungspersonen bestellen:</p> <ul style="list-style-type: none"> – je 1 Vertreterin/Vertreter der Nationalitätengruppen, die bei der Wahl kein stimmberechtigtes Mitglied erzielen und die Zahl der Wahlberechtigten dieser Nationalitätengruppe mindestens 50 Personen beträgt – je 1 Vertreterin/Vertreter der im Rat vertretenen Fraktionen – die in Beckum tätigen hauptamtlichen Betreuerinnen und Betreuer der ausländischen Einwohnerinnen und Einwohner bei den Wohlfahrtsverbänden – je 1 Vertreterin/Vertreter der Evangelischen und Katholischen Kirche und des Deutschen Gewerkschaftsbundes. <p>(3) Der Wahltag wird innerhalb der</p>		<p>(1) Es wird ein Ausländerbeirat gemäß § 27 Absatz 1 Satz 2 GO NRW gebildet, wenn mindestens 200 wahlberechtigte ausländische Einwohnerinnen und Einwohner (§ 27 Absatz 3 GO NRW) es beantragen.</p>	<p>Redaktionelle Ergänzung zur Verdeutlichung in der Hauptsatzung, wann es zu der Bildung eines Ausländerbeirats kommt.</p>

Bisherige Regelung Stand 08.02.2007	Vorschlag zur Neuregelung	Begründung
<p>gesetzlichen Frist durch den Rat festgesetzt.</p> <p>(4) Jeder Wahlvorschlag (Einzelbewerberin/Einzelbewerber oder Listen) muss Familienname, Vorname, Beruf, Geburtsdatum, Geburtsort, Wohnung und Wohnort der Bewerberinnen beziehungsweise Bewerber enthalten. Alle Wahlvorschläge müssen von 5 Wahlberechtigten des Wahlgebietes persönlich und handschriftlich mit Vor- und Familiennamen unterzeichnet sein.</p> <p>(5) Wahlvorschläge sind auf amtlich bereitgestellten Formularen bis zum 35. Tag vor der Wahl der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister einzureichen.</p> <p>(6) Die Bürgermeisterin/der Bürgermeister informiert die Vorsitzende beziehungsweise den Vorsitzenden des Ausländerbeirates frühzeitig über allgemein bedeutsame Angelegenheiten der Stadt. Die Entscheidung darüber, was eine bedeutsame Angelegenheit der Stadt ist, trifft die Bürgermeisterin/der Bürgermeister.</p> <p>(7) Anregungen und Stellungnahmen des Ausländerbeirates sind der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister schriftlich einzureichen.</p> <p>(8) Der/Dem Vorsitzenden des Ausländerbeirates ist jeder Abdruck der öffentlichen Teile der Niederschriften aller Rats- und Ausschussprotokolle zur Kenntnis zuzuleiten.</p>	<p>(6) Die Bürgermeisterin/der Bürgermeister informiert die Vorsitzende/den Vorsitzenden des Ausländerbeirates frühzeitig über allgemein bedeutsame Angelegenheiten der Stadt.</p>	<p>Redaktionelle Anpassung.</p>
<p style="text-align: center;">§ 9</p> <p style="text-align: center;">Akteneinsicht</p> <p>Die Vorsitzenden der Ausschüsse können von der Bürgermeisterin/vom Bürgermeister jederzeit Auskunft über die Angelegenheiten verlangen, die zum Aufgabenbereich ihres Ausschusses gehören; sie haben insoweit auch das Recht auf Akteneinsicht.</p>	<p style="text-align: center;">§ 9 entfällt</p>	<p>Wegfall der bisherigen Regelungsgrundlage in § 55 Absatz 2 GO NRW. Das Akteneinsichtsrecht für Ausschussvorsitzende besteht nun Kraft Gesetzes ohne Regelungsmöglichkeit in der Hauptsatzung. Die nachfolgenden Vorschriften rücken einen Zähler vor.</p>

Bisherige Regelung Stand 08.02.2007	Vorschlag zur Neuregelung	Begründung
<p style="text-align: center;">§ 10</p> <p>Aufwandsentschädigungen, Verdienstauffallersatz, Sitzungsgeld</p> <p>(1) Die Mitglieder des Rates erhalten eine Aufwandsentschädigung in Form eines monatlichen ausschließlichen Pauschalbetrages nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung.</p> <p>Sachkundige Bürgerinnen/Bürger und sachkundige Einwohnerinnen/Einwohner erhalten für jede Ausschuss- oder Fraktionssitzung, an der sie teilgenommen haben, ein Sitzungsgeld nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung. Die Fraktionen sind verpflichtet, die Teilnahme an Fraktionssitzungen durch Vorlage einer Anwesenheitsliste nachzuweisen. Das Sitzungsgeld wird auch gezahlt an die Mitglieder und beratenden Personen des Ausländerbeirates für jede Sitzung, an der sie teilgenommen haben.</p> <p>(2) Rats- und Ausschussmitglieder haben Anspruch auf Ersatz des Verdienstauffalls; dies gilt auch für je eine Vertreterin/einen Vertreter der Fraktionen bei Repräsentationsveranstaltungen und in Patenschaftsangelegenheiten, zu denen die Stadt einlädt. Der Verdienstauffall wird für jede Stunde der versäumten regelmäßigen Arbeitszeit berechnet, wobei die letzte angefangene Stunde minutenbezogen zu berechnen ist. Ansprüche werden wie folgt abgegolten:</p> <p>a) Alle Rats- und Ausschussmitglieder erhalten einen Regelstundensatz, es sei denn, dass sie ersichtlich keine finanziellen Nachteile erlitten haben. Der Regelstundensatz wird auf 15 Euro festgesetzt.</p> <p>b) Unselbständigen wird im Einzelfall auf Antrag der den Regelstundensatz übersteigende Verdienstauffall gegen entsprechenden Nach-</p>	<p style="text-align: center;">§ 9</p> <p>Aufwandsentschädigungen, Verdienstauffallersatz, Sitzungsgeld</p> <p>(1) Die Ratsmitglieder erhalten eine Aufwandsentschädigung in Form eines monatlichen ausschließlichen Pauschalbetrages nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung.</p> <p>(2) Sachkundige Bürgerinnen und Bürger sowie sachkundige Einwohnerinnen und Einwohner erhalten für die Teilnahme an Ausschuss- und Fraktionssitzungen sowie Sitzungen von Teilen einer Fraktion (Fraktionsvorstand, Fraktionsarbeitskreise) ein Sitzungsgeld nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung. Dies gilt auch für stellvertretende Ausschussmitglieder unabhängig vom Eintritt des Vertretungsfalles für die Teilnahme an Fraktionssitzungen oder Sitzungen von Teilen der Fraktion. Die Mitglieder und beratenden Personen des Ausländerbeirates erhalten für die Teilnahme an einer Sitzung des Ausländerbeirates ebenfalls ein Sitzungsgeld.</p> <p>(3) Die Fraktionen sind verpflichtet, die Teilnahme an Fraktionssitzungen oder Sitzungen von Teilen einer Fraktion durch Vorlage einer Anwesenheitsliste nachzuweisen.</p> <p>(4) Die Anzahl der ersatzpflichtigen Fraktionssitzungen und Sitzungen von Teilen einer Fraktion pro Jahr wird auf maximal 38 festgelegt.</p> <p>Die bisherigen Absätze 2 bis 4 werden zu den Absätzen 5 bis 7.</p>	<p>Redaktionelle Anpassung.</p> <p>Anpassung an die neue Entschädigungsregelung für Sitzungen von Teilen einer Fraktion (§ 45 Absatz 5 Satz 1 GO NRW)</p> <p>Hinweis auf den zusätzlichen Sitzungsgeldanspruch stellvertretender Ausschussmitglieder.</p> <p>Redaktionelle Anpassung der Formulierung.</p> <p>Umsetzung der Regelungsvorgabe in § 45 Absatz 5 Satz 2 GO NRW. Die Zahl 38 wird unter Berücksichtigung der Ferienzeiten und Karneval als Obergrenze vorgeschlagen. Es verbleiben 38 Arbeitswochen. Dementsprechend würde eine Fraktionssitzung pro Arbeitswoche anerkannt. In dem Zeitraum IV. Quartal 2006 bis III. Quartal 2007 lag die Anzahl der Frakti-</p>

Bisherige Regelung 08.02.2007	Stand	Vorschlag zur Neuregelung	Begründung
<p>weis ersetzt.</p> <p>c) Selbständige erhalten auf Antrag eine besondere Verdienstaufschlagpauschale je Stunde, sofern sie einen den Regelsatz übersteigenden Verdienstaufschlag glaubhaft machen. Die Glaubhaftmachung erfolgt durch eine schriftliche Erklärung über die Höhe des Einkommens, in der die Richtigkeit der gemachten Angaben versichert wird.</p> <p>d) Personen, die einen Haushalt mit mindestens 2 Personen führen und nicht oder weniger als 20 Stunden je Woche erwerbstätig sind, erhalten für die Zeit der mandatsbedingten Abwesenheit vom Haushalt mindestens den Regelstundensatz. Auf Antrag werden statt des Regelstundensatzes die notwendigen Kosten für eine Vertretung im Haushalt ersetzt.</p> <p>e) Entgeltliche Kinderbetreuungskosten, die außerhalb der regelmäßigen Arbeitszeit aufgrund der mandatsbedingten Abwesenheit vom Haushalt notwendig werden, werden auf Antrag in Höhe der nachgewiesenen Kosten erstattet. Kinderbetreuungskosten werden für Kinder bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres erstattet. Über Ausnahmen, zum Beispiel für behinderte Kinder, entscheidet im Einzelfall die Bürgermeisterin/der Bürgermeister.</p> <p>f) In keinem Fall darf der Verdienstaufschlag beziehungsweise die Kostenerstattung nach Buchstaben d und e den Betrag von 35 Euro je Stunde überschreiten. Als täglicher Höchstsatz wird der Verdienstaufschlag auf maximal 8 Stunden begrenzt.</p> <p>g) Als Vermutungsregel für</p>		<p>onssitzungen aller Fraktionen jeweils unter 30, so dass die vorgeschlagene Begrenzung noch genügend Raum lässt für die Zahlung von Sitzungsgeldern für Teilfraktionssitzungen.</p>	

Bisherige Regelung Stand 08.02.2007	Vorschlag zur Neuregelung	Begründung
<p>das Ende der regelmäßigen Arbeitszeit wird 19:00 Uhr festgesetzt. Eine Über- oder Unterschreitung dieser Vermutungsregel ist bei glaubhafter Darlegung des individuellen Sachverhaltes möglich.</p> <p>(3) Für die Beantragung von Verdienstausschlag sind die von der Festsetzungsstelle vorgehaltenen Vordrucke zu verwenden.</p> <p>(4) Rats- und Ausschussmitglieder haben jede für die Gewährung von Verdienstausschlag relevante Veränderung ihrer persönlichen Verhältnisse der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister unaufgefordert schriftlich mitzuteilen.</p> <p>(5) Die Absätze 2 bis 4 gelten auch für die Mitglieder des Ausländerbeirates.</p>	<p>(8) Die Absätze 5 bis 7 gelten auch für die Mitglieder des Ausländerbeirates.</p>	
<p style="text-align: center;">§ 12</p> <p style="text-align: center;">Ehrenamtliche Stellvertreterinnen beziehungsweise Stellvertreter der Bürgermeisterin/ des Bürgermeisters</p> <p>(1) Der Rat wählt für die Dauer seiner Wahlzeit 3 ehrenamtliche Stellvertreterinnen beziehungsweise Stellvertreter der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters nach § 67 Absatz 1 GO NRW.</p> <p>(2) Stellvertretende Bürgermeisterinnen beziehungsweise Bürgermeister nach § 67 Absatz 1 GO NRW erhalten neben der Entschädigung, die den Ratsmitgliedern nach § 45 GO NRW zusteht, eine Aufwandsentschädigung nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung.</p>	<p style="text-align: center;">§ 11</p> <p style="text-align: center;">Ehrenamtliche Stellvertreterinnen beziehungsweise Stellvertreter der Bürgermeisterin/ des Bürgermeisters</p> <p>Der Rat wählt für die Dauer seiner Wahlzeit 3 ehrenamtliche Stellvertreterinnen/Stellvertreter der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters nach § 67 Absatz 1 GO NRW.</p>	<p>Streichung des § 12 Absatz 2, da in § 9 Absatz 1 neue Fassung auf die Zahlung der Aufwandsentschädigung nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung für alle Ratsmitglieder hingewiesen wird. Dies gilt somit auch für Fraktionsvorsitzende und stellvertretende Bürgermeisterinnen und Bürgermeister.</p>
<p style="text-align: center;">§ 15</p> <p style="text-align: center;">Formen der Bekanntmachung</p> <p>(1) Öffentliche Bekanntmachungen der Stadt Beckum, die durch Rechtsvorschrift vorgeschrieben sind, werden vollzogen durch Aushang an den Bekanntmachungstafeln der Stadt Beckum,</p>	<p>(1) Öffentliche Bekanntmachungen der Stadt Beckum, die durch Rechtsvorschrift vorgeschrieben sind, werden durch Anschlag in den folgenden Aushangkästen vollzogen:</p>	<p>Redaktionelle Änderungen.</p>

Bisherige Regelung 08.02.2007	Stand	Vorschlag zur Neuregelung	Begründung
<p>und zwar</p> <p>a) im Stadtteil Beckum im Aushangkasten des Rathauses, Weststraße 46,</p> <p>b) im Stadtteil Neubeckum im Aushangkasten des Rathauses, Hauptstraße 52,</p> <p>c) im Stadtteil Vellern im Aushangkasten Dorfstraße/Zufahrt Parkplatz „Kalkofen“,</p> <p>d) im Stadtteil Roland im Aushangkasten Schulstraße 53.</p> <p>Der Aushang der öffentlichen Bekanntmachung erfolgt mindestens eine Woche.</p> <p>(2) Gleichzeitig wird der Text der öffentlichen Bekanntmachung in vollem Umfang auf der Internetseite der Stadt Beckum (www.beckum.de) eingestellt.</p> <p>(3) In der Tageszeitung „Die Glocke“ erfolgt ein Hinweis auf den Aushang sowie auf die Veröffentlichung auf der Internetseite der Stadt Beckum.</p> <p>(4) Soweit Rechtsvorschriften eine andere Form der öffentlichen Bekanntmachung vorsehen, gilt diese.</p> <p>(5) Sind öffentliche Bekanntmachungen in der durch Absatz 1 festgelegten Form infolge höherer Gewalt oder sonstiger unabwendbarer Ereignisse nicht möglich, erfolgt die öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt des Kreises Warendorf. Ist der Hinderungsgrund entfallen, wird die öffentliche Bekanntmachung nach Absatz 1 unverzüglich nachgeholt.</p>		<p>- Stadtteil Beckum, Rathaus, Weststraße 46,</p> <p>- Stadtteil Neubeckum, Rathaus, Hauptstraße 52,</p> <p>- Stadtteil Vellern, Dorfstraße/Zufahrt Parkplatz „Kalkofen“,</p> <p>- Stadtteil Roland, Roland-schule, Schulstraße 53.</p> <p>Der Aushang der öffentlichen Bekanntmachung erfolgt mindestens eine Woche.</p> <p>(2) Gleichzeitig wird der Text der öffentlichen Bekanntmachung in vollem Umfang im Internetportal der Stadt Beckum (www.beckum.de) bereitgestellt.</p>	
<p style="text-align: center;">§ 16</p> <p style="text-align: center;">Genehmigung von Rechtsgeschäften</p> <p>(1) Verträge der Stadt mit Mitgliedern des Rates oder der Ausschüsse sowie der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister und den leitenden Dienstkräften der Stadt bedürfen der Genehmigung des Rates.</p>		<p>(1) Verträge der Stadt mit Rats- und Ausschussmitgliedern sowie der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister und den leitenden Dienstkräften der Stadt bedürfen der Genehmigung des Rates. Leitende Dienstkräfte [...] sind [...] die Fachbereichs-</p> <p>Redaktionelle Änderungen. Zusammenfassung der Absätze 1 und 3 erfolgt aus Gründen der Rechtssystematik. Die Doppelnennung der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters wird gestrichen.</p>	

Bisherige Regelung Stand 08.02.2007	Vorschlag zur Neuregelung	Begründung
<p>(2)Keiner Genehmigung bedürfen:</p> <p>a) Verträge, die auf der Grundlage feststehender Tarife abgeschlossen werden,</p> <p>b) Verträge, denen der zuständige Ausschuss auf der Grundlage einer von der Stadt vorgenommenen Ausschreibung zugestimmt hat,</p> <p>c) Verträge, deren Abschluss ein Geschäft der laufenden Verwaltung (§ 41 Absatz 3 GO NRW) darstellt.</p> <p>(3)Leitende Dienstkräfte im Sinne dieser Vorschrift sind die Bürgermeisterin/der Bürgermeister, die Fachbereichsleitungen und Fachdienstleitungen, die Leitungen und stellvertretenden Leitungen der Eigenbetriebe und eigenbetriebsähnlichen Einrichtungen, die Stabstellen, die Leitung der örtlichen Rechnungsprüfung sowie die Dienstkräfte, die diesen Funktionen gleichgestellt sind.</p>	<p>leitungen und Fachdienstleitungen, die Betriebsleitungen und deren Stellvertretungen, die Stabstellen, die Leitung der örtlichen Rechnungsprüfung sowie die Dienstkräfte, die diesen Funktionen gleichgestellt sind.</p> <p>(3)[entfällt]</p>	
<p style="text-align: center;">§ 17</p> <p style="text-align: center;">Zuständigkeit für dienstrechtliche Entscheidungen</p> <p>(1)Gemäß § 74 Absatz 1 Satz 2 GO NRW ist die Bürgermeisterin/der Bürgermeister grundsätzlich für die beamten-, arbeits- und tarifrechtlichen Entscheidungen zuständig.</p> <p>(2)Abweichend hiervon entscheidet der Rat</p> <ul style="list-style-type: none"> - bei Wahlbeamtinnen und Wahlbeamten über die Entlassung und Zurruesetzung, über Beurlaubungen ohne Bezüge und Teilzeitarbeit sowie über Widersprüche aus dem Beamtenverhältnis, 	<p style="text-align: center;">§ 17</p> <p style="text-align: center;">Zuständigkeit für personalrechtliche Entscheidungen</p> <p>(1)Gemäß § 73 Absatz 3 Satz 1 GO NRW ist die Bürgermeisterin/der Bürgermeister grundsätzlich für die dienst- und arbeitsrechtlichen Entscheidungen zuständig. Die Abweichungen hiervon sind nachfolgend bestimmt.</p> <p>(2)Der Rat entscheidet</p> <ul style="list-style-type: none"> - bei Wahlbeamtinnen und Wahlbeamten über die Entlassung und Zurruesetzung, über Beurlaubungen ohne Bezüge und Teilzeitarbeit sowie über Widersprüche aus dem Beamtenverhältnis, - bei Betriebsleitungen und der 	<p>Allgemeinere Formulierung der Überschrift, da das Dienstrecht nur für Beamtinnen und Beamte gilt. Für tariflich Beschäftigte gilt das Arbeits- und Tarifrecht.</p> <p>Redaktionelle Anpassung an die neue Rechtsgrundlage.</p> <p>Redaktionelle Anpassung.</p>

Bisherige Regelung 08.02.2007	Stand	Vorschlag zur Neuregelung	Begründung
<p>- bei den Betriebsleitungen und der Leitung der örtlichen Rechnungsprüfung über die Einstellung und Entlassung sowie die Bestellung und Abberufung, ferner über deren Beförderung bzw. Eingruppierung, Zuruhesetzung auf Betreiben des Dienstherrn, Versetzung von und zu einem anderen Dienstherrn und über die Bewilligung von Altersteilzeit.</p> <p>(3) Der Haupt- und Finanzausschuss entscheidet bei Fachbereichsleitungen, stellvertretenden Fachbereichsleitungen und Stabsstellen über die Einstellung, Beförderung bzw. Eingruppierung, Zuruhesetzung auf Betreiben des Dienstherrn, Versetzung von und zu einem anderen Dienstherrn, Bewilligung von Altersteilzeit und Entlassung.</p>	<p>Leitung der örtlichen Rechnungsprüfung über die Einstellung und Entlassung sowie die Bestellung und Abberufung, ferner über deren Beförderung bzw. Eingruppierung, Zuruhesetzung auf Betreiben des Dienstherrn, Versetzung von und zu einem anderen Dienstherrn und über die Bewilligung von Altersteilzeit.</p> <p>(3) Der Haupt- und Finanzausschuss entscheidet bei Fachbereichsleitung, stellvertretenden Fachbereichsleitungen und Stabsstellen (soweit sie keine Aufgaben eines persönlichen Referenten oder Pressereferenten wahrnehmen) im Einvernehmen mit der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister über die Einstellung, Beförderung bzw. Eingruppierung, Zuruhesetzung auf Betreiben des Dienstherrn, Versetzung von und zu einem anderen Dienstherrn, Bewilligung von Altersteilzeit und Entlassung.</p>	<p>Neufassung aufgrund der neuen gesetzlichen Regelung in § 73 Absatz 3 GO NRW.</p>	
<p style="text-align: center;">§ 18</p> <p style="text-align: center;">Inkrafttreten</p> <p>Die Hauptsatzung tritt mit dem Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.</p> <p>Gleichzeitig tritt die frühere Hauptsatzung vom 6. Oktober 1999 außer Kraft.</p>			